

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 32

Neuteich, den 5. August

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Auf gegebene Veranlassung bringe ich nachstehend die von mir auf Grund der Verordnung des Senats über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 5. 11. 1923 (Staatsanzeiger Nr. 95 von 1923) für den Kreis mit Ausnahme der Städte Tiegenhof und Neuteich für Sonn- und Feiertage, mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages, festgesetzten Verkaufszeiten für bestimmte Waren in Erinnerung.

Es dürfen verkauft werden:

- a. Back- und Konditorwaren von 8 bis 9 und 11 bis 12 Uhr vormittags,
- b. frische Fische, frisches Obst und Gemüse, Milch, frische Blumen, Kränze und Zeitungen von 8 bis 9 Uhr vormittags,
- c. Eis von 7 bis 8 Uhr und 11 bis 12 Uhr vormittags,
- d. für die Gemeinde Kalthof sind für den Milchverkauf folgende Zeiten festgesetzt:
 1. in den Monaten April bis einschließlich September von 7 bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags.
 2. In den Monaten Oktober bis einschließlich März von 8 bis 9 Uhr vormittags.

Tiegenhof, den 31. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Nachweisung über Handwerksbetriebe.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachungen vom 15. 6. d. Js. (Kreisblatt Nr. 25) und 9. 7. d. Js. (Kreisblatt Nr. 28) erinnere ich die nachstehend aufgeführten Gemeinden nochmals an die Einreichung der Nachweisung der in ihrem Bezirk nach dem Stande vom 1. Juli d. Js. vorhandenen Handwerksbetriebe zwecks Veranlagung zu den Handwerkskammerbeiträgen.

Altenau, Beiersdorf, Blumstein, Bröske, Dammfelde, Eichwalde, Einlage, Grenzdorf A, Herrenhagen, Holm, Jrgang, Jankendorf, Krebsfelde, Mielenz, Kl. Montau, Kl. Mausdorferweide, Montanerforst, Neulanghorst, Neunhuben, Neuteichwalde, Neuteichsdorf, Plezendorf, Udl. Rentau, Rückenau, Stuba, Tiegenhagen, Trappenfelde, Dierzeinhuben, Vogtei und Zeyersvorderkampen.

Tiegenhof, den 2. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Verlosung.

Der Senat in Danzig hat genehmigt, daß der Wirtschaftsverband bildender Künstler in Danzig zur Linderung der wirtschaftlichen Notlage der bildenden Künstler Danzigs gelegentlich der diesjährigen Sommerausstellung in der Kunsthalle in Sopot eine Auspielung von Bildern vornehmen darf. Die Spielausschüsse können im ganzen Gebiet der freien Stadt Danzig vertrieben werden.

Tiegenhof, den 28. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Bekanntmachung.

Trotz aller behördlichen Vorichtsmaßnahmen ereignen sich immer wieder Unfälle durch Ueberfahren von Fuhrwerken auf unbewachten Bahnüberwegen, besonders der Nebenbahnen. Diese Unfälle sind lediglich auf die mangelnde Aufmerksamkeit der Spannungsführer beim Befahren schrankenloser Ueberwege zurückzuführen. Es muß unbedingt schon an den **Warnungstafeln gehalten werden**, sobald ein Zug herannaht. Nicht genug kann vor dem eigenmächtigen Hochheben geschlossener Schranken gewarnt werden. Wer die Ueberfahrt noch versucht, nachdem das Läutewerk das Niedergehen der Schranken angekündigt hat, macht sich strafbar. Die betreffenden Eisenbahnbehörden werden in Fällen, wie oben, gegen den Schuldigen unnachlässiglich auf Grund des § 516 R. Str. Ges. B. bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransportes stellen.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich die Ortsbewohner in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

Tiegenhof, den 2. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Strafgesetzliche Bestimmungen zur Sicherung der Telegraphenanlagen.

§ 317 St. G. B.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318 St. G. B.

Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis 1800 G. bestraft.

Die Polizeibehörden und Schulvorstände werden ersucht, bei der Verfolgung von Verstößen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

Post- und Telegraphenverwaltung der freien
Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 2. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Amtsbezirk Fürstenau.

Der Sattler Hermann Efert in Fürstenau ist zum Amtsdienere und Vollziehungsbeamten des Amtsbezirks Fürstenau ernannt.

Tiegenhof, den 30. Juli 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Schweinepest.

Unter den Schweinebeständen der Besitzer Bruno Bergmanns-Neuteichsdorf, Hermann Thieffens-Neuteichsdorf und Albert Schönhoff-Altendorf sowie des Gastwirts Kossowski-Tiegenhof ist Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 2. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen:

1. der Wiebe'schen Erben in Gr. Lesewitz,
2. des Hofbesitzers Mürau in Altweichsel,
3. des Hofbesitzers Penner in Neuteichsdorf,
4. des Hofbesitzers Hermann Staefz in Einlage a./A.,
5. des Hofbesitzers Heinrich Knels in Warnau Ausbau,
6. des Hofbesitzers Driedger in Gnojau,
7. des Hofbesitzers Brommer in Krebsfelde,
8. des Hofbesitzers Quiring in Orloffsfelde,
9. des Hofbesitzers Karsten in Wernersdorf,
10. des Hofbesitzers Wiens in Brodsack (unter dem Jungvieh auf den Weiden in Aiedau)

11. des Hofbesitzers Regebr in Altenau,
12. des Hofbesitzers Schulle in Grenzdorf B,
13. des Hofbesitzers Karnap in Barenhof
Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke festgesetzt, die bestehen aus:

1. den Gehöften und sämtlichen Ländereien der Wiebe'schen Erben und des Hofbesitzers Dyck in Gr. Lesewitz, sowie des Hofbesitzers Bernhard Klaaßen in Kl. Lesewitz,
2. dem gesamten Gelände der Gemeinde Altweichsel,
3. dem gesamten Gelände der Gemeinde Neuteichsdorf,
4. den Gehöften und Ländereien der Gemeinde Einlage a./A. von dem Hofbesitzer Johann Dyck bis Hofbesitzer Klaaßen (die untere Einlage) einschließlich der fiskalischen Weiden Schlammsack,

5. dem Gehöft und den Ländereien des Hofbesitzers Knels in Warnau,
6. dem gesamten Gelände der Gemeinde Gnojau,
7. den Gehöften und sämtlichen Ländereien der Besitzer, die im Kl. Mausdorfer Außendeich Weiden haben.
8. den Gehöften und Ländereien des Hofbesitzers Jakob Quiring-Orloffersfelde und der Mecklenburger'schen Erben-Platenhof,
9. dem gesamten Gelände der Gemeinde Wernersdorf,
10. den in Niedau belegenen Weiden des Hofbesitzers E. Wiens in Brodsack,
11. dem gesamten Gelände der Gemeinde Altenau,
12. den Gehöften und sämtlichen Ländereien der Hofbesitzer Schulle, Ed. Schulz und Hermann Reimer in Grenzdorf B,
13. dem gesamten Gelände der Gemeinde Barenthof.

§ 2.
Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.
Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.
Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 5 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 26 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 2. 8. 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiterhin ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen:

1. des Hofbesitzers Thiesen in Halbstadt,
2. des Hofbesitzers Samuel Grübnau in Halbstadt,
3. des Hofbesitzers Sieguth II in Kl. Lichtenau,
4. des Hofbesitzers Kurt Hoepner in Kl. Lichtenau,
5. des Hofbesitzers Hermann Enß in Tiege,
6. des Hofbesitzers Driedger in Tiege,
7. des Hofbesitzers Thiesen in Tiege,
8. des Hofbesitzers Jakob Wiebe in Tiege,
9. des Gastwirts Fischer in Tiege,
10. des Gastwirts Willi Trzinski in Tiege,
11. des Hofbesitzers Klaassen in Niedau,
12. des Hofbesitzers Papin in Neukirch,
13. des Hofbesitzers Erich Schröder in Rückenau,
14. des Gastwirts Strohowitz in Rückenau,
15. des Hofbesitzers Franz Nickel in Rückenau,
16. des Hofbesitzers Otto Neufeld in Marienau,
17. des Hofbesitzers Walter Enß in Marienau,
18. des Hofbesitzers Gerhard Fast in Marienau,
19. des Hofbesitzers Hermann Jansson in Orloff,
20. des Hofbesitzers Otto Andres in Mierau,
21. des Hofbesitzers Richard Wiebe in Bröske — zu 19 bis 21 unter den auf der Weide des kath. Pfarramts Marienau befindlichen Jungvieh der genannten Besitzer —
22. des Hofbesitzers Kurt Bielefeldt in Tannsee,
23. des Hofbesitzers Bergen in Fürstenau,
24. der Witwe Klaassen in Fürstenau,
25. des Hofbesitzers Bruno Möller in Seyersvorderkampen,
26. des Hofbesitzers Braun in Heubuden,
27. des Hofbesitzers Ebeling in Kunzendorf,

28. der Handwerkerweide in Kunzendorf,
 29. des Hofbesitzers Reimer in Lindenau,
 30. des Hofbesitzers Schröder in Niedau,
 31. des Hofbesitzers Franz Dyck in Neumünsterberg,
 32. des Hofbesitzers Otto Neufeld in Fürstenau,
 33. des Hofbesitzers Heinrich Wiens in Schönau,
 34. der Hofbesitzerin Anna Heidebrecht in Marienau.
- Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet deswegen nicht statt.

Tiegenhof, den 2. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 10.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer:

1. Genzler in Wolfsdorf,
2. Radtke in Wolfsdorf,
3. Karl Schenk in Wolfsdorf,
4. Otto Stieglitz in Wolfsdorf,
5. Harder in Mierau,
6. Komnick in Neuteicherhinterfeld,
7. Ellert in Neuteicherhinterfeld,
8. Heise in Krebsfelde Abbau,
9. Grunau in Lindenau,
10. Albrecht in Lindenau,
11. Lichti in Gr. Lichtenau,
12. Reimer in Tannsee,
13. Heise in Niedau.

Als freies Gebiet werden hiermit erklärt die Gemeinden Wolfsdorf, Mierau, Neuteicherhinterfeld und Lakendorf, sowie Krebsfelde mit Ausnahme der Gehöfte und Ländereien der Besitzer, die im Kl. Mausdorfer Außendeich Weiden haben.

Die Besitzungen des Gutsbesitzers Grunau-Lindenau, des Hofbesitzers Albrecht-Lindenau, des Käseereibesitzers Lichti-Gr. Lichtenau, des Hofbesitzers Reimer Tannsee und des Hofbesitzers Heise-Niedau gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.

Tiegenhof, den 2. August 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Freie Lehrerstelle.

Die hiesige alleinige evangelische Lehrerstelle wird zum 1. August frei. Bewerbungen sind an das Gemeindeamt zu richten.

Niedau, den 26. Juli 1926.

Der Gemeindevorsteher.

Autoreisen

gefunden am 22. 7. 26, Chaussee Marienau—Brodsack, Zeichen, S. 551775, abzuholen vom Gemeindeamt Brodsack gegen Finderlohn und Anzeigekosten.

Der Amtsvorsteher.
Wiebe.

1 Repositorium

m. Schubladen für Kolonialwaren sowie Tombank preiswert zu verkaufen bei

M. Kilian, Neuteich.